



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 209/2002

Gleichstellungsbeauftragte

vom: 28.10.2002

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Gleichstellungsbeirat Behindertenbeirat

Bezeichnung des TOP

Angleichung des Strafmaßes bei sexueller Gewalt an behinderten und nichtbehinderten Opfern in den §§ 177 und 179 StGB
Verabschiedung einer Resolution

Beschlussvorschlag:

Der Gleichstellungsbeirat und der Behindertenbeirat beschließen, der vorliegenden Resolution zuzustimmen. Die Verwaltung wird gebeten, die Resolution an die zuständigen Stellen in Bund und Land weiterzuleiten.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

In Artikel 3 Abs. 3 GG heißt es: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Trotz der Reform des Sexualstrafrechts im Jahre 1997 finden sich noch immer unterschiedliche Bewertungen sexueller Übergriffe gegen behinderte und nichtbehinderte Opfer. Heftig umstritten ist seitdem neben dem § 174 insbesondere der § 179 StGB.

Die sexuelle Nötigung Nichtbehinderter gem. § 177 Abs. 1 StGB ist durch die Mindeststrafe von einem Jahr als Verbrechen eingestuft, während die sexuelle Gewalt aufgrund Krankheit oder Behinderung widerstandsunfähiger Personen gem. § 179 Abs. 1 StGB nur als Vergehen mit einer Mindeststrafe von 6 Monaten geahndet wird.

Nach § 177 StGB wird „mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wer eine andere Person

1. mit Gewalt
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen ... an sich zu dulden oder an dem Täter ... vorzunehmen.“

In besonders schweren Fällen sieht das Gesetz „Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren“ vor, wenn „der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt ...“

Nach § 179 StGB wird „mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 10 Jahren bestraft, wer eine andere Person, die

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung ... oder
2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich vornehmen lässt.“ Eine Mindeststrafe von einem Jahr ist vorgesehen, wenn es zum Beischlaf oder einer ähnlich schwerwiegenden sexuellen Handlung kommt.

Entscheidend für die Anwendung des § 177 StGB ist, dass das Opfer einen der Tat entgegenstehenden Willen bilden kann, damit das Element der Nötigung gegeben ist. Aus juristischer Sicht hat § 179 lediglich die Funktion die Fälle zu erfassen, in denen der Täter kein Nötigungsmittel einsetzen musste, weil das Opfer nicht in der Lage war, einen entgegenstehenden Willen zu bilden („Auffangtatbestand“).

Betroffen sind hiervon insbesondere geistig oder seelisch behinderte Frauen, da sie in der weit überwiegenden Zahl der Fälle die Opfer sind.

Wenn auch diese Überlegung aus juristischer Sicht korrekt sein mag, so führt diese Regelung jedoch zu einem Missstand, der nicht hingenommen werden kann. Unberücksichtigt bleibt hierbei auch die symbolische Bedeutung von Gesetzen. Allein durch die Tatsache, dass in einem Gesetz für behinderte und widerstandsunfähige Personen ein anderer Strafrahmen festgelegt ist, wird deutlich, dass der Gesetzgeber einen Unterschied macht. Durch dieses unterschiedliche Strafmaß gibt der Gesetzgeber ein Signal an die Täter, dass sexuelle Gewalt gegenüber Behinderte eine Tat von minderer Schwere ist.

Es ist im Gleichstellungsbeirat beantragt und einstimmig beschlossen, zur Angleichung des Strafmaßes bei sexueller Gewalt gegen behinderte und nichtbehinderte Opfer die vorliegende Resolution zu verabschieden.

Es wird vorgeschlagen, diese Resolution an die entsprechenden Stellen in Bund und Land weiterzuleiten.